

Textteil zum Bebauungsplan und der Satzung über örtliche Bauvorschriften Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Leonhardsviertel im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte (Stgt 265.6)

A Planungsrechtliche Festsetzungen

Dieser Bebauungsplan ändert als Textbebauungsplan teilweise die Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung des folgenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans:

Ortsbausatzung vom 25. Juni 1935 mit Baustaffelplan vom 1. August 1935.

Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt als Textbebauungsplan die folgenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne in seinem Geltungsbereich:

1985_018 Vergnügungseinrichtungen im Inneren Stadtgebiet Stgt 884

2003_022 Vergnügungseinrichtungen u.a. im Inneren Stadtgebiet Citybereich Stgt 148

§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Geltungsbereich

(1) Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

(2) Ungeachtet von (1) sind

- Diskotheken und Tanzlokale in den Unter- und Obergeschossen allgemein zulässig.
- Diskotheken und Tanzlokale in den Erdgeschossen ausnahmsweise zulässig, sofern keine negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Situation zu erwarten sind. Von negativen Auswirkungen ist auszugehen, wenn die Eigenart des Baugebiets nicht gewahrt wird, wenn eine Betriebsprägung vorliegt, die geeignet ist, das vorhandene Wohnen wesentlich zu stören oder wenn das Ortsbild insbesondere durch eine überwiegend geschlossene oder fensterlose Fassade im Erdgeschoss negativ beeinträchtigt wird.

§ 2 Zulässigkeit von anderen Einrichtungen

(1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.

(2) Wettbüros sind nicht zulässig.

B Örtliche Bauvorschriften

Anzahl der notwendigen Stellplätze für Anlagen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO (Nicht-Wohnnutzungen) gemäß § 74 Abs. 2 Nr.1 LBO

Die Stellplatzverpflichtung des § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO wird dahingehend eingeschränkt, dass keine Stellplätze hergestellt werden müssen.